

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Vertrag zwischen der Stadt Wunsiedel und der Gemeinde Tröstau über die
Abwasserbeseitigung „Sammelkläranlage“**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	06.04.1962	27.06.1969		
Nr.				
Datum der Ausfertigung	11.04.1962	17.02.1970		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA	LRA		
vom	13.07.1962			
Nr.	II/3-050-00			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---	31.07.1970		
Nr.	---	22		
Tag des Inkrafttretens	ab Zeitpunkt Inbetriebn.	01.08.1970		
Geltungsdauer	31.12.1988	unbegrenzt		

Zwischen der Stadt Wunsiedel und den Gemeinden Hohenbrunn, Schönbrunn und Tröstau wird zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserbeseitigung an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Die Stadt Wunsiedel errichtet als alleinverantwortlicher Baulast- und Finanzierungsträger eine Sammelkläranlage in den Röslau-Wiesen westlich von Schneckenhammer.

Die Sammelkläranlage ist so zu errichten und zu dimensionieren, dass die Abwässer aus dem gesamten Gebiet der Gemeindeteile Hohenbrunn, Breitenbrunn, Krohenhammer, Stollenmühle, Schönbrunn, Furthammer / Gde. Schönbrunn, Furthammer / Gde. Tröstau, Grötschenmühle, Tröstau, Grötschenreuth, Eulenloh, Rohrmühle, Neuenhammer, Leupoldsdorf und Leupoldsdorferhammer zusätzlich zu den Abwässern der Stadt Wunsiedel eingeleitet werden können.

§ 2

Sämtliche vertragschließenden Gemeinden haben das Recht, die in den angeschlossenen Gemeindeteilen anfallenden Abwässer, in der Regel nicht vorgeklärt, in die Sammelkläranlage einzuleiten. Schädliche Abwässer dürfen jedoch nur nach ausreichender Vorklärung der Anlage zugeführt werden. Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet entsprechende Anordnung für ihr Gemeindegebiet zu erlassen.

§ 3

An den Bau- und Grundstückskosten der Sammelkläranlage und der übrigen gemeinsam benutzten Anlagen beteiligt sich die Gemeinde Holenbrunn mit Zuschüssen in Höhe von 9 %, die Gemeinde Schönbrunn mit Zuschüssen in Höhe von 11 % und die Gemeinde Tröstau mit Zuschüssen in Höhe von 8 % der ungedeckten Eigenleistungen der Stadt Wunsiedel, die bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage und 5 Jahre darüber hinaus entstehen. Das gleiche gilt für die Wartungs- und Unterhaltskosten. Zu den Baukosten zählen auch die Kosten einer Erneuerung und Erweiterung, zu den Unterhaltungs- und Wartungskosten auch die Personalkosten.

§ 4

Die Baukosten für die Regulierung des Siechenbaches bis zur Sammelkläranlage übernehmen die Stadt Wunsiedel und die Gemeinde Holenbrunn jeweils insoweit, als solche für die Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet anfallen; für die Regulierung des Siechenbaches ab der Zuführung aus der Sammelkläranlage leisten die Gemeinden Holenbrunn, Schönbrunn und Tröstau der Stadt Wunsiedel Zuschüsse zu den ungedeckten Baukosten nach dem in § 3 festgelegten Schlüssel. Die Kosten für eine evtl. Regulierung des Bibersbaches übernimmt die Gemeinde Holenbrunn.

Baulastträger für alle Baumaßnahmen bleibt die Stadt Wunsiedel.

§ 5

Jeweils 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme werden die Bau-, Wartungs- und Unterhaltskosten für die folgenden 5 Jahre nach der Menge der jeweils eingeleiteten Abwässer neu festgesetzt. Wenn sich im Laufe der zweiten oder folgenden 5-Jahresperioden die Abwassermengen einer Gemeinde um mehr als 33 % ändern, hat jede beteiligte Gemeinde das Recht den Antrag zu stellen, daß ab Beginn des nächsten Haushaltsjahres ein neuer Verteilungsschlüssel nach den tatsächlichen Mengen festgesetzt wird. Der Antrag auf Neufestsetzung ist spätestens 3 Mo-

nate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich zu stellen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Neufestsetzung anfallen, verteilen sich auf die vertragschließenden Gemeinden gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel.

§ 6

Die Anordnung der notwendigen Wartungs-, Unterhalts- und Baumaßnahmen einschließlich der Personalgestellung fällt in die alleinige Zuständigkeit der Stadt Wunsiedel. Erweiterungen und Erneuerungen mit einem Betrag von mehr als 5112,92 EURO bedürfen der vorherigen Zustimmung der beteiligten Gemeinden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Durchführung der Maßnahmen rechtskräftig angeordnet hat.

§ 7

Der Anteil an den fälligen Personalkosten ist von den Gemeinden nach Rechnungsstellung innerhalb einer Woche, die sonstigen fälligen Kosten sind nach Rechnungsstellung mit 1 Monat Ziel zu begleichen.

§ 8

Wenn durch unzulässige schädliche Abwässer an der Kläranlage wesentliche Schäden auftreten bzw. wesentliche Betriebsaufwendungen verursacht werden und nachgewiesen werden kann, aus welcher gemeindlichen Abwasserführung die unzulässigen schädlichen Abwässer stammen, ist die jeweils verursachende einleitende Gemeinde verpflichtet, die Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden allein zu tragen. Falls hiernach eine Gemeinde zur Tragung der Aufwendungen verpflichtet ist, hat die Stadt Wunsiedel jener den ihr als Eigentümerin der Kläranlage gegen den Schädiger zustehenden Schadenersatzanspruch abzutreten.

Die mit der Wartung der Anlage betrauten Personen sind verpflichtet, an der Kläranlage auftretende Schäden unverzüglich allen Gemeinden zu melden. Entsprechende Bedingungen sind in die Dienstanweisung aufzunehmen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Sammelkläranlage in Kraft. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage wird von der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Wunsiedel) für alle Gemeinden rechtsverbindlich festgesetzt.

Der Vertrag kann nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung der übrigen Vertragspartner gekündigt werden und zwar nur mit zweijähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu erfolgen und ist den anderen Vertragspartnern fristgerecht zuzustellen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verschiebt sich der Kündigungstermin auf das nächstfolgende Jahresende. Die übrigen Vertragspartner haben innerhalb von 6 Monaten dem Kündigenden mitzuteilen, ob sie der Kündigung zustimmen. Ist diese Mitteilung innerhalb dieser Frist dem Kündigenden nicht zugegangen, so gilt die Zustimmung als erteilt. Stimmen jedoch die übrigen Vertragspartner der Kündigung nicht zu, so kann die kündigende Gemeinde die Aufsichtsbehörde anrufen. Das Landratsamt Wunsiedel entscheidet dann, ob ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Eine rechtskräftige Entscheidung des Landratsamtes ersetzt die fehlende Zustimmung der anderen Vertragspartner. Gegen die Entscheidung des Landratsamtes ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtes Bayreuth möglich.

Ist die Kündigung eines Vertragspartners rechtswirksam geworden, so haben die anderen Vertragspartner innerhalb von 6 Monaten zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen (Art. 15 Abs. 4 KommZG).

Die Verpflichtung zur Zuschussleistung zu den Bau- und Baunebenkosten tritt mit der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Wartungs- und Unterhaltskosten in Höhe der Sätze nach § 3 des Vertrages aus dem Jahre 1962 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die

Abwässer des ersten Gemeindeteils der verpflichteten Gemeinde der Sammelkläranlage zugeführt werden.

§ 10

Im Falle der Vertragsauflösung oder der Kündigung des Vertrages durch Vertragspartner ist die Stadt Wunsiedel verpflichtet, den Zeitwert der Sammelkläranlage und der übrigen gemeinsamen Anlagen nach dem Schlüssel der bis dahin geleisteten Bauzuschüsse an die ausscheidenden Gemeinden zu vergüten. Der Zeitwert wird durch amtliche Schätzer festgestellt. Die Vergütung erfolgt in 6 gleichen Jahresraten.